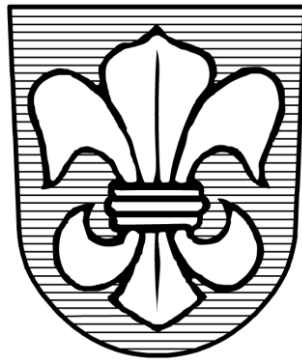


**Einwohnergemeinde
Zäziwil**



Reglement über das Hundewesen

gültig ab 01. Juli 2013



EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWIL

Telefon 031 710 33 33 / Fax 031 710 33 34
gemeinde@zaeziwil.ch / www.zaeziwil.ch

Bernstrasse 1
Postfach 132, 3532 Zäziwil

Reglement über das Hundewesen

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das kantonale Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31) folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1
	Dieses Reglement regelt <ul style="list-style-type: none">- die Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter im Kompetenzbereich der Gemeinde Zäziwil- die Hundetaxe- Rechtspflege und Strafbestimmungen- Schlussbestimmungen

2. Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter

Leinen- und Maulkorbpflicht	Art. 2
	¹ Auf dem Gemeindegebiet Zäziwil gilt die allgemeine Leinen- und Maulkorbtragepflicht gemäss Art. 7 des kantonalen Hundegesetzes.
	² Der Gemeinderat kann weitere Orte in der Gemeinde mit Leinen- und Maulkorbpflicht bezeichnen.
	³ Der Gemeinderat kann in Einzelfällen Ausnahmen von der Leinenpflicht nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen. Vorbehalten bleiben die Leinenpflichten gemäss der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung.

Zutrittsverbot	Art. 3
	Der Gemeinderat kann Orte bezeichnen, zu denen Hunde keinen Zutritt haben.

3. Hundetaxe

Grundsatz	Art. 4
	Die Gemeinde Zäziwil erhebt eine Hundetaxe gestützt auf Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

Taxpflichtige	<p>Art. 5</p> <p>¹ Taxpflichtig sind die Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern ihr Hund am Stichtag 1. August älter ist als sechs Monate.</p> <p>² Es wird keine Hundetaxe erhoben für</p> <p>a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung</p> <p>b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,</p> <p>c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.</p> <p>d) Diensthunde (z.B. Polizei, Securitas, usw.). Der Einsatz muss vom Arbeitgeber jährlich bescheinigt werden.</p>
Bemessung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Hundetaxe ist pro Tier geschuldet und für alle Hunde gleich.</p> <p>² Die Hundetaxe beträgt zwischen CHF 50.00 und CHF 120.00 pro Tier und Jahr.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest.</p>

4. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Rechtspflege	<p>Art. 7</p> <p>¹ Für die Veranlagung der Hundetaxe gelten die Vorschriften der Steuergesetzgebung über die fakultativen Gemeindesteuern sowie des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p>² Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 8</p> <p>¹ Mit Busse bis CHF 5'000.00 wird bestraft, wer als taxpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, dass die Erhebung der Hundetaxe zu Unrecht unterbleibt oder die Hundetaxe unrechtmässig rückerstattet oder ungerechtfertigt erlassen wird.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt die Busse nach Absatz 1 fest.</p>

5. Schlussbestimmungen

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 2013 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Genehmigungsvermerk

Vorliegendes Reglement über das Hundewesen wurde an der Gemeindeversammlung vom 05. Juni 2013 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Zäziwil

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber

Elsa Nyffenegger

Gerhard Gugger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über das Hundewesen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger vom 02. Mai 2013 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Gerhard Gugger

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen vom 22. August 2013 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Gerhard Gugger